

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Augsburg zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Achten Buch
Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Augsburg

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achten Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696/2698), erlässt der Landkreis Augsburg folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Der Landkreis Augsburg erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

(2) Erziehungsberechtigte und Personensorgeberechtigte, die für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tages-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5-Tages-Woche errechnet.

(2) Ein Geschwisterrabatt wird ab dem 2. Kind gemäß Anlage gewährt, sofern für die Geschwister gleichzeitig ein Betreuungsvertrag besteht. Für das ältere Kind fällt der Regelbeitrag an.

(3) Grundlage der von den Beitragspflichtigen gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie 4-5 Stunden bedeutet z. B., dass das Kind in der Regel bzw. im

Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der Tagespflegeperson betreut wird.

§ 4 Beitragssatz

Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag, ab dem das Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird. Beginnt die Betreuung nach dem ersten Tag eines Kalendermonats, so errechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Monat wie folgt: Beitragssatz x Anzahl der Kalendertage vom Betreuungsbeginn bis zum Monatsende/30. Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung gemäß Betreuungsvertrag wirksam wird.

(3) Fehlzeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, da in diesem Fall grundsätzlich eine Ersatzbetreuung gewährleistet ist. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, werden Kostenbeiträge auf Antrag anteilig für die Ausfallzeit zurückerstattet.

(4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils bis spätestens zum Monatsende für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Barzahlungen sind nicht möglich.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag gem. § 90 Absatz 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem Ersten des Monats der Antragstellung solange sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verändern.

(2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise oder sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, so ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Augsburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Augsburg, den 20.02.2020

Martin Sailer
Landrat

Anlage zur Kostenbeitragssatzung vom 20.02.2020

Kostenbeitragstabelle:

Betreuungszeit Std. pro Tag	Elternbeitrag für das erste Kind einer Familie in €	Elternbeitrag ab dem zweiten, gleichzeitig in Tagespflege betreuten Kind in €
1-2	80,00	64,60
2-3	120,00	96,00
3-4	160,00	127,50
4-5	199,00	158,90
5-6	238,00	190,40
6-7	277,00	221,80
7-8	317,00	253,30
8-9	356,00	284,70
9-10	395,00	316,10